Satzung des Bildungs- und Förderungswerk der EVG e.V.

§ 1
Name, Sitz, Bezeichnungen

(1) Der Verein führt den Namen "Bildungs- und Förderungswerk der EVG e.V." (Kurzbezeichnung: BFW-EVG).
Er ist unter der Nummer 5639 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie Mitglied, Partner oder Angehöriger in dieser Satzung beziehen sich stets auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
Nachfolgend ist mit Gewerkschaft stets die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft gemeint.
Mit „Landesverbände“ sind die Landesverbände der Gewerkschaft nach dem Stand bei Inkrafttreten dieser Satzung gemeint.

§ 2
Vereinszweck

(1) Der Verein will die sozialen Belange, die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse, die kulturellen und die gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder wahren und fördern.

(2) Dazu dient insbesondere die Durchführung einer Gruppen-Sterbegeldversicherung nach den besonderen Versicherungsbestimmungen sowie die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Broschüren ("BFW-Ratgeber").

(3) Der Verein will weitere Gruppenverträge zur privaten und insbesondere persönlichen Vorsorge seiner Mitglieder abschließen und durchführen.

(4) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Satzungszwecke Dritter bedienen und sich an Gesellschaften und Einrichtungen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen, beteiligen.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder der Gewerkschaft werden.

(2) Ehepartner von Gewerkschaftsmitgliedern können Mitglieder des Vereins werden unabhängig davon, ob das jeweilige Gewerkschaftsmitglied ebenfalls Mitglied des Vereins ist.

(3) Lebenspartner von Gewerkschaftsmitgliedern sind Ehepartnern gleichgestellt, sofern beide Lebenspartner Mitglied des Vereins werden und die Beiträge gemeinsam entrichten.

(4) Kinder und weitere Familienangehörige von Gewerkschaftsmitgliedern können Mitglied des Vereins werden.

§ 4
Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Das Mitglied muss seinen Beitritt zum Verein schriftlich erklären.

(3) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, für den der erste Mitgliedsbeitrag geleistet wird.

(5) Die Versicherungspolice der Gruppensterbegeldversicherung oder der Gruppenpflegetagegeldversicherung gilt als Mitgliedschaftsnachweis.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
- Kündigung seitens des Vereins
- Ausschluss seitens des Vereins
- Tod.

(2) Den Austritt kann ein Mitglied schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende erklären. Die Austrittserklärung muss für jedes Mitglied einzeln erfolgen und dem Vorstand zugehen.
Im übrigen gilt die Aufgabe der Mitgliedschaft in der

Gruppensterbegeldversicherung oder Gruppenpflegetagegeldversicherung mit Wirkung zu deren Ende als Austritt aus dem Verein.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern nach § 3 Ziff. 1 die Mitgliedschaft zu kündigen, falls das Mitglied aus der Gewerkschaft ausgetreten oder aus ihr ausgeschlossen worden ist. Entsprechendes gilt für Mitglieder nach § 3 Ziff. 2-4, wenn das Gewerkschaftsmitglied, über das die Voraussetzung zur Mitgliedschaft im Verein begründet worden war, aus der Gewerkschaft ausgetreten oder aus ihr ausgeschlossen worden ist.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn das Mitglied
- gegen die Satzung verstößt oder
- mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt oder
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

(5) Kündigung oder Ausschluss müssen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der sie rechtfertigenden Gründe dem Mitglied angekündigt werden. Das betroffene Mitglied hat einen Monat Zeit zur schriftlichen Stellungnahme. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand endgültig darüber, ob Kündigung oder Ausschluss erfolgen oder nicht.

§ 6
Leistungen

(1) Leistungen des Vereins für die Mitglieder erfolgen im Rahmen des Vereinszwecks (§2).

(2) Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen des Vereins.

(3) Die Teilnahme an bestimmten Leistungen des Vereins kann von der Zahlung besonderer Entgelte abhängig gemacht werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vergütung besonderer Leistungen der Mitglieder für den Verein bleibt davon unberührt.

§ 7
Kostendeckung

(1) Die Aufwendungen des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden (Zuwendungen) oder aus Erträgen bestritten.

(2) Mitgliedsbeiträge sind für alle Mitglieder einheitlich.
Regelmäßigen Spendern für den Verein können die Spenden bis auf einen für alle spendenden Mitglieder einheitlichen Restbetrag auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Hauptversammlung.

(3) Mitgliedsbeiträge sind monatlich zu entrichten. Der Vorstand kann ab 01.01.2025 Mitgliedern mit hohem Alter (ab 85 Jahre) eine von Satz 1 abweichende Entrichtung genehmigen.

(4) Mitgliedsbeiträge und Spenden (Zuwendungen) haben grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen.

(5) Alle Einnahmen und Erträge des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Vereinszwecke (§ 2) verwendet werden.

(6) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8
Geschäftsjahr, Rechnungsführung und Revision

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben, die Vermögensbestände und die Verbindlichkeiten wird ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) durch den Vorstand erstellt.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, der vom Vorstand bestellt wird.

(4) Die Geschäfte des Vereins werden im übrigen von der Revisionskommission der Gewerkschaft geprüft.

§ 9
Organe und ihre Mitglieder

(1) Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- Geschäftsführende als Besondere Vertreter nach § 30 BGB
- der Beirat.

(2) Mitglieder der Organe des Vereins müssen Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 sein. Sie erhalten für die Ausübung ihres Amtes keine Vergütung. Die Erstattung üblicher Reisekosten bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Bestellung und der Annahme des Amtes. Die Mitglieder von Organen des Vereins bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt - gleich aus welchen Gründen - nicht nachbesetzt werden kann. Die Wiederwahl von Amtsinhabern ist grundsätzlich möglich. Die Regelung dieses Absatzes gilt entsprechend für die Delegierten.
Für jeden Delegierten der Hauptversammlung ist mindestens ein Ersatzmitglied zur wählen. Ersatzmitglieder vertreten gewählte Organmitglieder bei zeitweiliger Verhinderung bzw. treten bei deren vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt an deren Stelle.

(4) Die Einzelheiten der Wahl der Delegierten der Hauptversammlung bestimmt die dieser Satzung als Anlage beigefügte **Wahlordnung**. Ansonsten gelten, soweit diese Satzung oder deren Wahlordnung nichts Anderes bestimmt, für Wahlen die einschlägigen Bestimmungen der Gewerkschaft.

§ 10
Beschlussfassung

(1) Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder (oder im Verhinderungsfalle beteiligte Ersatzmitglieder) an der Abstimmung teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des jeweiligen Organs fassen ihre Beschlüsse
a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) und / oder der telefonischen Abstimmung,
c) im Wege der ergänzenden Briefwahl,
d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
Die Verfahren können einzeln oder in Kombination eingesetzt werden.
Für die Durchführung der Beschlüsse gelten jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

(3) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach vorstehendem Absatz 2 trifft der Vorstand per einfachem Beschluss.

(4) Wenn die Hauptversammlung nach Beschluss des Vorstandes nicht als Präsenzversammlung durchgeführt werden soll, können die Mitglieder innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Versand der Einladung der Durchführung der Online-Versammlung bzw. der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform gegenüber dem Vorstand widersprechen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf das Widerspruchsrecht sind die Mitglieder in der Einladung zur Online-Versammlung bzw. in der Aufforderung zum Umlaufverfahren ausdrücklich hinzuweisen.
Wird der Widerspruch mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgreich eingelegt, hat der Vorstand unverzüglich eine Präsenzversammlung vorzubereiten und durchzuführen.

(5) Näheres zur technischen Ausgestaltung der Abstimmungsverfahren beschließt der Vorstand.

(6) Für satzungsändernde Beschlüsse sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(7) Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.

(8) Alle Beschlussfassungen werden nur in ihren Ergebnissen und ohne Namensnennung protokolliert.

(9) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der Gewerkschaft über Beschlussfassungen entsprechend.

§ 11
Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet alle fünf Jahre statt. Sie ist das höchste Organ des Vereins. An ihr nehmen teil:
- die gewählten Delegierten zur Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- vom Vorstand oder Beirat geladene Gäste.

(2) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind nur die Delegierten und die Mitglieder des Beirats.

(3) Die Delegierten (und Ersatzdelegierten) werden mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung gemäß Wahlordnung gewählt.
Jeder Landesverband der Gewerkschaft ist mindestens durch einen Delegierten vertreten.
Hat der Verein im jeweiligen Landesverband der Gewerkschaft mehr als 4.000 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der Delegierten auf zwei. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der letzte Halbjahres- oder Jahresendstand vor der Einberufung der Hauptversammlung.
Wechselt ein Delegierter aus dem Landesverband der Gewerkschaft, in dem er gewählt wurde, in einen anderen Landesverband der Gewerkschaft, erlischt sein Amt. An seine Stelle tritt der Ersatzdelegierte.

(4) Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
Sonstige Mitglieder des Vereins können Anträge an die Hauptversammlung stellen, wenn die Anträge per Unterschrift von mindestens 100 weiteren Vereinsmitgliedern unterstützt werden.

(5) Initiativanträge in der Hauptversammlung sind zulässig. Sie bedürfen für ihre Zulassung der Unterstützung durch mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung (ohne Neuwahl der Delegierten) einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung dies fordert.

(7) Die Hauptversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Anträge vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen.
Unabhängig von der Einladung sollte das Datum der Hauptversammlung mindestens vier Monate vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
Der Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Hauptversammlung.

(8) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- Sie wählt einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Vorstands oder der Hauptversammlung zu sein braucht.
- Sie nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht des Vorstands entgegen.

- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie beschließt über Anträge in der Hauptversammlung und über Satzungsänderungen sowie ggf. über eine Auflösung des Vereins.

(9) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll muss mindestens enthalten:
- die anlässlich der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut
- die Abstimmungsergebnisse
- ein namentliches Verzeichnis der Teilnehmer der Hauptversammlung und ihrer Funktion.

§ 12
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen im Regelfall aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes der EVG bestehen.
Nach seiner Konstituierung wählt der Vorstand aus seiner Mitte:
- den Vorsitzenden des Vereins und
- zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zum Abschluss von für den Verein verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sind zwei Unterschriften erforderlich, und zwar diejenige des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und eines weiteren Stellvertreters, Vorstandsmitgliedes oder eines Geschäftsführers.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft sowohl den Beirat als auch die Hauptversammlung ein, leitet die Sitzungen und erstattet die erforderlichen Berichte.

(4) Der Vorstand kann für den Verein für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Vereins, eine(n)s oder mehrerer Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen(s) als Besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen.

(5) Geschäftsführern kann er Zuständigkeiten übertragen mit folgenden Ausnahmen:
- Entlastung von Geschäftsführern
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Revisoren.

§ 13
Beirat

(1) Der Beirat besteht aus je einem Mitglied aus jedem Landesverband der Gewerkschaft (unabhängig von der Anzahl der Mitglieder des Vereins in diesem Landesverband).

(2) Die Mitglieder (und Ersatzmitglieder) des Beirats werden vom jeweiligen Landesverband der Gewerkschaft bestellt.
Die Landesverbände entsenden ihr jeweiliges Beiratsmitglied unter Berücksichtigung des Mitgliederverhältnisses von im Berufsleben stehenden Mitgliedern und Senioren innerhalb des Landesverbandes.
In einem Landesverband mit Mitgliedermehrheit bei den Senio:innen hat die Landesseniorenleitung das Vorschlagsrecht. Kann in einem Landesverband mit Mitgliedermehrheit bei den Senioren kein:e Senior:in entsendet werden, ist es möglich von dieser Regelung abzuweichen und stattdessen ein im Berufsleben stehendes Mitglied zu entsenden. Dies gilt umgekehrt auch für Landesverbände mit Mitgliedermehrheit bei den im Berufsleben stehenden.
Sind durch die genannte Berücksichtigung der Mitgliederverhältnisse bei der Entsendung durch die Landesverbände Senior:innen, Jugend, oder im Berufsleben stehende im Beirat nicht vertreten, sind für die jeweilige Mitgliedsgruppe im Falle der

Jugend durch die BuJL, im Falle der Senior:innen durch die BuSL und im Falle der im Berufsleben stehenden durch den BuBa zwei zusätzliche Mitglieder in den Beirat zu entsenden.
Bei der Entsendung durch die Landesverbände ist das Geschlechterverhältnis dahingehend zu berücksichtigen, dass mindestens zur Hälfte Frauen in den Beirat entsendet werden müssen. Können insgesamt nicht die erforderliche Anzahl an Frauen entsendet werden, ist die Erfüllung der Quote durch die Landesverbände mit den prozentual höchsten Frauenanteilen sicherzustellen
Wechselt das Beiratsmitglied den Landesverband der Gewerkschaft, erlischt sein Amt. Der Landesverbandsvorstand der Gewerkschaft bestellt ein neues Beiratsmitglied.

(3) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch in der Regel einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen.

(4) Falls der Vorstand Geschäftsführer bestellt hat, so sind diese in der Sitzung des Beirats ständige Gäste mit Rederecht.

(5) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands über den Zeitraum seit der vorangegangenen Beiratssitzung
- Koordinierung der Werbung des Vereins
- Koordinierung der Betreuung der Mitglieder
- Beratung des Vorstands.

§ 14
Zeitung und Information

(1) Das Mitteilungsblatt des Vereins ist die Mitgliederzeitschrift der Gewerkschaft.

(2) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder, z.B. Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen etc., können auch per E-Mail und auf der Homepage des Vereins unter www.bfw-evg.de erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekannt geben.

§ 15
Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

(1) Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands Liquidatoren, sofern nicht die Hauptversammlung besondere Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Europäische Akademie für umweltorientierten Verkehr, EVA Bildung & Beratung oder an deren Rechtsnachfolger.

§ 16
Inkrafttreten

(1) In dieser Fassung tritt die Satzung auf Beschluss der Hauptversammlung vom 03.07.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) § 2 (3) und (4), §3 (4) Satz 1, § 7 (3) Satz 2, § 9 (1), § 10 (4), § 12 (1) Satz 1 bis Satz 2, §12 (4) Satz 3, § 13 (2) Satz 2 bis 5 wurden durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 03.07.2025 neu gefasst.

(3) § 1 (3) Satz 3, § 9 (3), § 10 (1) bis (10), § 11 (7) Satz 2, § 14 (1) und (2) wurden durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 07.12.2020 neu gefasst

(4) § 2 (2) Satz 1, § 9 (3) Satz 1, § 11(1) Satz 1, § 13 (2) Satz 3, § 15(3) Satz 1 wurden durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 23.06.2016 neu gefasst.

(5) § 2 wurde durch die außerordentliche Hautversammlung vom 12.04.2011 um Absatz 3 ergänzt. § 1 (1) Satz 1, § 1 (3) Satz 2, § 2 (2), § 5 (2), § 11 (3), § 12 (1) Satz 1 sowie § 13 (1), (2) wurden durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 12.04.2011 neu gefasst.

(6) § 1 (1) 1. Satz, § 1 (3) 2. Satz sowie § 15 (3) wurden durch die außerordentliche Hauptversammlung am 14.10.2002 neu gefasst.
(7) § 1 (1) 1. Satz sowie § 7 (2) wurden durch die ordentliche Hauptversammlung am 04.09.2001 neu gefasst.
(8) § 12 (1) wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung am 14.07.1998 um den ersten Satz ergänzt und § 1 (1) Satz 1 sowie § 1 (3) Satz 2 wurden durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.05.2000 neu gefasst.
(9) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 21.04.1969 einschließlich der Ände¬rung vom 05.12.1988.

Wahlordnung des Bildungs- und Förderungswerk der EVG e.V.

(1) Der Vorstand fordert die Landesverbände der Gewerkschaft auf, Wahlvorstände bestellen zu lassen und innerhalb einer verbindlichen Frist Ort und Zeitpunkt der durchzuführenden Delegiertenwahl festzulegen.

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Bestellung erfolgt durch den jeweiligen Landesverband der Gewerkschaft.

Die Landesverbände der Gewerkschaft teilen Namen und Anschrift der Vorsitzenden der Wahlvorstände sowie Ort und Zeitpunkt der Delegiertenwahl dem Vorstand mit.

(2) Der Vorstand hat die Vorsitzenden der bestellten Wahlvorstände mit Namen und Anschrift sowie Tagungsort und Tagungszeitpunkt in der Zeitung der Gewerkschaft mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenwahl bekannt zu geben.

(3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins innerhalb des jeweiligen Landesverbandes der Gewerkschaft, wobei jeder Wahlvorschlag der Befürwortung (per Unterschrift) durch 50 vorschlagsberechtigte Mitglieder bedarf.

Weiterhin vorschlagsberechtigt sind die jeweiligen Landesverbände der Gewerkschaft.

(4) Wahlvorschläge sind unter Angabe des Namens und der Anschrift dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenwahl schriftlich zu unterbreiten.

Jeder Landesverband hat mindestens einen Delegierten und Ersatzdelegierten vorzuschlagen. Hat der Verein im Landesverband der Gewerkschaft mehr als 4.000 Mitglieder, so ist ein weiterer Delegierter und Ersatzdelegierter vorzuschlagen.

(5) Für die Durchführung der Wahl der Delegierten ist der bestellte Wahlvorstand zuständig.

Bei mehreren Wahlvorschlägen sind diejenigen Kandidaten als Delegierte gewählt, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die Kandidaten mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen gelten in dieser Reihenfolge als die gewählten Ersatzdelegierten.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.

Abstimmungsberechtigt sind die im Wahllokal während der Wahlzeit erschienenen Mitglieder des Vereins aus dem jeweiligen Landesverband der Gewerkschaft.

(6) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat über die Wahl ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand die Namen und Anschriften der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten mitzuteilen.

Der Vorstand gibt die Namen und Anschriften der Delegierten und den jeweiligen Landesverband der Gewerkschaft in der Zeitung der Gewerkschaft bekannt.

Bis zu einer Neuwahl der Delegierten - Wiederwahl ist zulässig - bleibt der Delegierte mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

(7) Diese Wahlordnung tritt als Bestandteil der Satzung des Vereins zusammen mit dieser am 27.06.2013 in Kraft.

Absatz (1) wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.05.2000 und durch die ordentliche Hauptversammlung am 04.09.2001 neu gefasst.

Die Absätze 1 bis 7 wurden durch die außerordentliche Hauptversammlung am 12.04.2011 neu gefasst. Die Absätze 3 und 7 wurden durch die ordentliche Hauptversammlung am 27.06.2013 neu gefasst.

BFW Mitgliedsbeitrag

Mit Wirkung vom 01.01.2026 tritt folgende Regelung zum BFW Mitgliederbeitrag in Kraft:

(1) Der einheitliche BFW Mitgliedsbeitrag nach § 7 (2) Satz 1 der BFW Satzung beträgt 4,00 € je Mitglied und Monat.

(2) Für regelmäßige Spender an das BFW werden diese Spenden (nach § 7 (2) Satz 2 der BFW Satzung bis zum einheitlichen Restbetrag von 1,50 € auf den BFW Mitgliedsbeitrag angerechnet.

(3) Auf alle Mitglieder, die keinen Versicherungsbeitrag zur BFW-Gruppensterbegeldversicherung mehr entrichten müssen, wird unabhängig vom Lebensalter § 7 (3) Satz 2 der BFW Satzung angewendet. Diese Mitglieder sind demzufolge auch vom BFW Mitgliedsbeitrag freigestellt.

(4) Ab 01.01.2026 genehmigt der Vorstand Mitgliedern mit hohem Alter (ab 85 Jahre) eine von Satz 1 abweichende Entrichtung in Höhe von 0,50 €.

(5) Die BFW Mitglieder sind über die neue Beitragsordnung über EVG imtakt zu informieren.